



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte H [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

Landkreis Esslingen,
- Kreisjugendamt -

[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Förderung in Kindertageseinrichtung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Böhm

am **27. Februar 2024** beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses für die Dauer von sechs Monaten einen bedarfsgerechten und zumutbaren Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag) durchgängig fünf Stunden in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr nachzuweisen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

I.

Der am [REDACTED] 2020 geborene und im Zeitpunkt der Entscheidung somit über drei Jahre alte Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung den Nachweis eines bedarfsgerechten und zumutbaren Betreuungsplatzes von montags bis freitags von jeweils fünf Stunden.

Die Eltern des Antragstellers sind beide berufstätig. Während der Vater des Antragstellers ausweislich der vorgelegten Arbeitgeberbescheinigung [REDACTED] in Vollzeit bei der Firma [REDACTED] mit Arbeitszeiten Montags bis Freitags von 06.00 Uhr bis 14.30 Uhr bei einer Wegezeit von 20 bis 30 Minuten beschäftigt ist, ist die Mutter des Antragstellers in [REDACTED] vormittags in einem Umfang von 22 Stunden pro Woche beschäftigt.

Am 12.12.2022 meldeten die Eltern des Antragstellers wegen des zum 01.03.2023 geplanten Umzugs der Familie nach Nellingen dessen Betreuungsbedarf gegenüber der Stadt Ostfildern mit einem gewünschten Betreuungsbeginn ab 10.07.2023 an. Mit Schreiben vom 22.05.2022 teilte die Stadt Ostfildern den Eltern des Antragstellers mit, dass ihnen für das Kindergartenjahr 2023/2024 kein Betreuungsplatz angeboten werden könne, der Antragsteller jedoch auf der Vormerkliste für die nächste Platzvergabe bleibe.

Mit Schreiben vom 25.12.2023 wandte sich der Bevollmächtigte des Antragstellers an den Antragsgegner und erhob Widerspruch gegen das Schreiben der Stadt Ostfildern vom 22.05.2023. Zugleich beantragte er, dem Antragsteller zum 01.02.2024 eine Betreuung in einer Kindertagesstätte zuzuteilen.

Am 03.01.2024 stellte der Antragsteller erstmals beim Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und berief sich hierbei auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII auf Förderung in einer Ta-

geseinrichtung bis zum Schuleintritt (Az.: 9 K 59/24). Der Antragsteller werde bis zum 31.01.2023 von einer Tagesmutter drei Tage in der Woche und an den übrigen Tagen von Freunden und Verwandten betreut. Dies stelle jedoch keine Dauerlösung dar. Auch aufgrund des altersbedingten Förderbedarfs des Antragstellers genüge diese Betreuung nicht mehr den Anforderungen und sei in dieser Form weder für den Antragsteller noch für dessen Eltern zumutbar. Der Antragsteller sei auf eine regelmäßige Betreuung angewiesen.

Mit Beschluss vom 12.01.2024 lehnte das Gericht den Antrag aufgrund fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig ab, da der Antragsgegner den am 25.12.2023 gestellten Antrag auf Nachweis eines Betreuungsplatzes inhaltlich noch nicht habe prüfen und darüber entscheiden können. Hierfür habe es der Abfrage der aktuellen Betreuungssituation bei allen in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz des Antragstellers gelegenen Tageseinrichtungen bedurft. Dies sei unter Berücksichtigung der Feiertage und Ferienzeiten nicht in einem Zeitraum von ca. zweieinhalb Wochen zu leisten gewesen und habe auch nicht derart forciert geschehen müssen, da der Antragsteller erst ab 01.02.2024 betreut werden sollte. Mangels Vorbefassung des Antragsgegners habe daher kein Bedürfnis für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bestanden.

Die hiergegen beim VGH Baden-Württemberg erhobene Beschwerde (Az.: 12 S 124/24) nahm der Antragsteller mit Schreiben vom 22.02.2024 zurück.

Am 08.02.2024 hat der Antragsteller erneut einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Stuttgart gestellt, nachdem der Antragsgegner nach wie vor nicht über seinen Antrag vom 25.12.2023 entschieden hat. Inhaltlich hat der Antragsteller diesen Antrag wie den schon zuvor am 03.01.2024 gestellten Antrag begründet. Ergänzend vorgetragen wird, dass die Betreuung durch eine Tagesmutter am 31.01.2024 geendet habe und derzeit die Betreuung durch die Eltern sowie Freunde und Verwandte geleistet werde. Dies sei für die Familie unzumutbar, zumal es bedeute, dass die Mutter mitunter bis 22.00 Uhr abends arbeiten müsse.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses für die Dauer von sechs Monaten einen bedarfsgerechten und zumutbaren Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag) durchgängig fünf Stunden in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr nachzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er führt zur Begründung aus, der Antrag sei bereits unzulässig. Es fehle das Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte einstweilige Anordnung, denn es hätte das vollständige Widerspruchsverfahren beim Antragsgegner durchlaufen werden können. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet, weil kein Anordnungsgrund bestehe. Die Betreuungssituation des Antragstellers sei unklar. Es könne davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Betreuung noch aufrechterhalten werden könne. Der vorgelegte Arbeitsvertrag der Mutter sehe nur einen Arbeitsumfang von 22 Wochenstunden vor. Die Arbeitszeiten des Vaters endeten hingegen bereits um 14:30 Uhr. Es sei davon auszugehen, dass hier durch eine entsprechende Aufteilung der Arbeitszeiten eine Betreuung des Kindes zumindest vorübergehend weiter sichergestellt werden könne.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, weil die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch ihr grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1. Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Antrag ist zulässig.

Nachdem der Antragsteller seine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12.01.2024 zurückgenommen hat, ist das Verfahren 9 K 59/24 nicht mehr anhängig und steht somit § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG einer erneuten Antragstellung nicht entgegen.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere besteht nunmehr das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung, nachdem der Antragsgegner bis heute nicht über den Antrag der Eltern des Antragstellers vom 25.12.2023 entschieden hat. Der Einwand des Antragsgegners, der Antragsteller hätte zuvor ein Widerspruchsverfahren durchlaufen müssen, bevor er einen gerichtlichen Eilantrag hätte stellen können, ist daher sachfremd, denn es fehlt an einem Bescheid des Antragsgegners, gegen den ein Widerspruch hätte erhoben werden können. Aber selbst wenn ein solcher ablehnender Bescheid ergangen wäre, hätte der Antragsteller nicht abwarten müssen, bis der Antragsgegner über seinen Widerspruch entschieden hat, bevor er beim Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 123 VwGO stellen konnte. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 123 VwGO ist dies nicht erforderlich, sondern ist ausreichend, dass ein Widerspruch gegen die ablehnende Verwaltungsentscheidung noch möglich ist, so dass dem einstweiligen Rechtsschutz nicht die Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung entgegensteht (vgl. Schoch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: März 2023, VwGO § 123 Rn. 106).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um u. a. wesentliche Nachteile abzuwenden (Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund vorliegen, deren tatsächliche Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Wird mit der begehrten Rege-

lung die Hauptsache vorweggenommen, gelten gesteigerte Anforderungen. Denn die einstweilige Anordnung dient lediglich der Sicherung von Rechten des Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf deshalb grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, weil sonst die Erfordernisse, die bei einem Hauptsacheverfahren zu beachten sind, umgangen würden. Wegen des Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist vom Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache aber eine Ausnahme dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später möglicherweise irreparable Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung nicht mehr getroffen werden könnte (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1988 - 2 BvR 745/88 -, juris Rn. 18).

Hiervon ausgehend hat der Antragsteller sowohl die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch [hierzu a)] als auch die Voraussetzungen für einen Anordnungsgrund [hierzu b)] im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung glaubhaft gemacht.

a) Dem Antragsteller steht ein Anordnungsanspruch zur Seite, den der Antragsgegner auch nicht bestreitet.

aa) § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gewährt dem Antragsteller seit Vollendung seines dritten Lebensjahres am 07.07.2023 einen Anspruch darauf, dass ihm der hier sachlich und örtlich zuständige Antragsgegner (vgl. §§ 85 Abs. 1, 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 LKJHG und § 86 Abs. 1 SGB VIII) einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung nachweist. Der Anspruch auf Förderung in einer kommunalen oder öffentlich geförderten Tageseinrichtung unterliegt dabei nicht dem Einwand der Kapazitätserschöpfung. Denn er ist rechtlich so ausgestaltet, dass jedem Kind, dessen Eltern einen kommunalen oder öffentlich geförderten privaten Betreuungsplatz wünschen, ein solcher Platz auch zur Verfügung gestellt werden muss (BVerfG, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -, juris Rn. 35; BVerfG, Urteil vom 21.07.2015 - 1 BvF 2/13 -, juris Rn. 43; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 23.11.2022 – 12 S 2224/22 -, juris Rn. 7; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18.07.2018 - 12 S 643/18 -, juris Rn. 16; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.12.2021 - 12 S 3227/21 -, juris Rn. 15 ff.). Der zuständige Träger muss alle notwendigen - auch die baulichen oder perso-

nellen - Maßnahmen ins Werk setzen, die sicherstellen, dass die erforderliche Kapazität vorhanden ist. Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden den zuständigen Träger gerade nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen möchten, einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz anzubieten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.03.2018 - OVG 6 S 2.18 -, juris Rn. 11 f.). Diese Verpflichtung wurde auf landesrechtlicher Ebene in § 9 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 673, 674) normiert. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Teil ihrer Gesamtverantwortung und des Gewährleistungsauftrags die Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe (Satz 1). Sie sorgen dafür, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienst und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eingerichtet werden, und legen die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII fest (Satz 2).

Es handelt sich insoweit um eine unbedingte Bereitstellungs- bzw. Gewährleistungspflicht, der der Jugendhilfeträger auch nicht mit dem Einwand der Unmöglichkeit begegnen kann. Der Anspruch ist nicht auf den vorhandenen Vorrat an Plätzen begrenzt, sondern - sofern diese Plätze nicht ausreichend sind - auf die Schaffung neuer Plätze, also auf die Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten gerichtet, bis ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerechtes Angebot besteht. Die vollständige Belegung der vorhandenen Plätze ist nicht mit der aus dem Zivilrecht bekannten, zur Unmöglichkeit und teilweisen Leistungsbefreiung führenden Fallkonstellation vergleichbar, bei der sich der Schuldner zur Leistung aus einem begrenzten Vorrat mehreren Gläubigern gegenüber verpflichtet hat und der Vorrat nicht für die Belieferung aller Gläubiger ausreicht (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 16.06.2017 - 4 B 104/17-, juris Rn. 7). Denn der Antragsteller konkurriert insoweit nicht mit Gleichaltrigen um die wenigen Betreuungsplätze, sondern hat aus § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII - wie die Gleichaltrigen auch - einen unbedingten Anspruch auf Gewährleistung der Förderung in einer Tageseinrichtung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.04.2020 - 7 B 10222/20 -, juris Rn. 5; Sächsisches OVG, Beschluss vom 16.06.2017 - 4 B 104/17 -, juris Rn. 4), der den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreu-

ungsplätzen zwingt (BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -, juris Rn. 134). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII verpflichtet zu gewährleisten, dass ein dem Bedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht werdendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorgehalten wird. Ihm obliegt es im Rahmen seiner aus § 79 Abs. 1 und § 80 SGB VIII folgenden Planungsverantwortung, eine plurale Betreuungsinfrastruktur sicherzustellen und gegebenenfalls auch die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz nachgewiesen werden kann (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19/16 -, juris Rn. 35; BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16 -, juris Rn. 134). Könnten sich die Träger der Jugendhilfe auf eine fehlende Erfüllbarkeit wegen Kapazitätsauslastung berufen, drohte der vom Gesetzgeber ausdrücklich als Rechtsanspruch ausgestaltete § 24 Abs. 3 SGB VIII leerzulaufen. Fachkräftemangel, räumliche Probleme oder andere Schwierigkeiten entbinden den Jugendhilfeträger daher nicht von dieser unbedingten gesetzlichen Verpflichtung (st. Rspr., vgl. zuletzt: VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 23.11.2022 - 12 S 2224/22 -, juris Rn. 9 ff. m. w. N.).

bb) Hinsichtlich des Betreuungsumfangs gewährt § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch im Rahmen einer halbtägigen Betreuung von durchgängig (maximal) fünf Stunden täglich von montags bis freitags (st. Rspr. der 9. Kammer des VG Stuttgart: VG Stuttgart, Beschluss vom 14.09.2022 - 9 K 4400/22 -, juris Rn. 26 f.; VG Stuttgart, Beschluss vom 02.09.2021 - 9 K 3324/21 -, juris Rn. 44; ebenso: VGH Hessen, Beschluss vom 16.12.2021 - 10 B 2295/21 -, juris Rn. 3 unter Verweis auf VG Darmstadt, Beschluss vom 26.10.2021 - 2 L 1935/21.DA -, juris Rn. 7 ff; a. A.: OVG Saarland, Beschluss vom 08.10.2020 - 2 B 270/20 -, juris Rn. 11 sowie VG Göttingen, Beschluss vom 21.07.2021 - 2 B 122/21 -, juris Rn. 9, die von einer Betreuungszeit von sechs Stunden ausgehen; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 17.08.2020 - 12 S 1671/20 -, juris Rn. 15 spricht davon, dass maximal sechs Stunden beansprucht werden können). Dass der subjektive Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nur im Rahmen einer halbtägigen Betreuung besteht, folgt dabei aus systematischen Erwägungen. Denn die Regelung der in § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII statuierten objektiv-rechtlichen Pflicht darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht, wäre sinnlos, wenn auf

eine Ganztagesbetreuung bereits ein subjektiver Anspruch bestünde (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 21.07.2020 - 12 S 1545/20 - juris Rn. 16; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24.07.2019 - 10 ME 154/19 -, juris Rn. 4; VG Stuttgart, Beschluss vom 14.09.2022 - 9 K 4400/22 -, juris Rn. 26). Eine spezielle gesetzliche Regelung zum konkreten, zeitlichen Umfang der Halbtagesbetreuung besteht indes nicht. Der Zielsetzung des § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, die Entwicklung des Kindes zu fördern, lassen sich keine Hinweise auf den zeitlichen Umfang der Betreuung entnehmen (Struck, in: Wiesner, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 24 Rn. 63). Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sollen die Tageseinrichtungen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren (Fischer, in: Schellhorn u.a., SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 24 Rn. 27; Lakies/Beckmann, in: MÜNder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 24 Rn. 48; Struck, in: Wiesner, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 24 Rn. 63). Grundsätzlich sind deswegen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen bedarfsgerecht zu gestalten, das heißt zum Beispiel auch so, dass die Erwerbstätigkeit eines allein erziehenden Elternteils ermöglicht werden kann (Kaiser, in: Kunkel/Keper/Pattar, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 24 Rn. 34). Insoweit muss der Halbtagesanspruch des § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII so ausgestaltet sein, dass eine Halbtagesbetrieuung im Umfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für einen Erziehungsberechtigten möglich ist (so auch Grube, in: Hauck/Haines, SGB VIII, Stand: Juni 2021, § 24 Rn. 57; VG Göttingen, Beschluss vom 21.07.2021 - 2 B 122/21 -, juris Rn. 9). Dies ist bei einer durchgängigen Betreuung von täglich fünf Stunden der Fall. Die werktägliche Regelarbeitszeit bei einem Arbeitnehmer beträgt gemäß § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) acht Stunden, im öffentlichen Dienst bei Landesangestellten in Baden-Württemberg im Regelfall aktuell wöchentlich 39:30 Stunden (vgl. die Berechnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Lit. a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]; <https://www.oeffentlichen-dienst.de/tv-l/arbeitszeit.html>, zuletzt abgerufen am 12.09.2022; vgl. auch zu den Berufen mit einer Arbeitszeit von 38:30 Stunden in § 6 Abs. 1 Satz 1 Lit. b TV-L). Auszugehen ist daher bei einer Halbtagesbetrieuung von einer täglichen Regelarbeitszeit von maximal vier Stunden. Eine Pause ist hierbei außer Betracht zu lassen, da gemäß § 4 Satz 1 ArbZG erst nach mehr als sechs Stunden Arbeitszeit eine Pause von 30 Minuten einzulegen ist. Bei dem Umfang des Halbtagesanspruchs in zeitlicher Hinsicht sind neben der Arbeits- auch die Wegezeiten zu berücksichtigen (so auch VG Göttingen, Beschluss vom 21.07.2021 - 2 B

122/21 -, juris Rn. 9). Die Kammer bemisst diese mit täglich einer Stunde. Das Wegerisiko in einem Arbeitsvertrag trägt grundsätzlich der Arbeitnehmer (vgl. MüKoBGB/Henssler, 8. Aufl. 2020, § 615 Rn. 36). In der Praxis mögen die Wege zwischen dem jeweiligen Kindergarten und der Arbeitsstelle sehr unterschiedlich ausgeprägt sein: So kann es vorkommen, dass sich die Kindertagesstätte direkt auf dem Weg zur Arbeit befindet. Andererseits kann auch ein Umweg für das Erreichen der Kindertagesstätte bei dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle erforderlich sein. Dies mag für die Eltern im Einzelfall misslich sein. Jedoch ist Ziel der gesetzlichen Regelungen nicht, die Belastungen, die mit einer Berufstätigkeit unter gleichzeitiger Pflicht, für ein Kind zu sorgen und es zu betreuen, verbunden sind, auf das geringstmögliche Maß zu minimieren. Eltern bleiben für die Betreuung ihrer Kinder (vorrangig) verantwortlich und müssen darauf auch bei ihrer Berufsausübung Rücksicht nehmen (VG Stade, Beschluss vom 02.07.2019 - 4 B 723/19 -, beck-online, BeckRS 2019, 15409 Rn. 9). Die Kammer erachtet 30 Minuten für jede Wegstrecke, insgesamt also eine Stunde, als berücksichtigungsfähig. Denn die Zumutbarkeitsgrenze von 30 Minuten Wegstrecke zwischen Wohnung und Tageseinrichtung gilt in der Rechtsprechung als grober Richtwert für die Entfernung (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 08.12.2016 - 12 S 1782/15 -, juris Rn. 42; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.03.2018 - 6 S 2.18 -, juris Rn. 18; Sächsisches OVG, Beschluss vom 28.03.2018 - 4 B 40/18 -, juris Rn. 10). Daher knüpft die Kammer als Ausgangspunkt an den Wohnsitz des Kindes bzw. seiner Eltern an. Bei maximaler zumutbarer Entfernung ist die Tageseinrichtung von dort 30 Minuten entfernt. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung besteht jedoch noch kein Betreuungsbedarf, daher kann nur der Rückweg zum Wohnsitz von 30 Minuten nach Ablieferung des Kindes in der Tageseinrichtung zu dem vierstündigen Anspruch hinzugerechnet werden. Weitere 30 Minuten sind bei Abholung vom Wohnsitz zur Tageseinrichtung hinzuzurechnen, während hier die 30 Minuten Rückweg wiederum nicht addiert werden können, da das Kind in dieser Zeit nicht mehr in der Tageseinrichtung betreut wird. Eine individuelle Betrachtung der jeweiligen Wegstrecke verbietet sich aus Sicht der Kammer. Denn andernfalls wäre auch eine Abgrenzung zum nicht vom Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII umfassten Ganztagesanspruch nur schwierig möglich (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 19.12.2018 - 10 ME 395/18 -, juris Rn. 5). Eine höhere beanspruchbare Mindestbetreuungszeit mag zwar familienpolitisch wünschenswert sein (vgl. dazu: Grube, in: Hauck/Haines, SGB VIII, Stand: Juni 2021,

§ 24 Rn. 56 f.), hierauf besteht indes im Rahmen des § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII jedenfalls kein Anspruch. Der Berichterstatter schließt sich der st. Rspr. der Kammer vollumfänglich an.

b) Der Antragsteller hat - entgegen der Auffassung des Antragsgegners - auch die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anordnungsgrundes im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung glaubhaft gemacht.

Die Annahme eines Anordnungsgrundes ist allerdings noch nicht allein dadurch gerechtfertigt, dass sich die begehrte Kinderbetreuung nicht verschieben lässt und sich ein unterstellter Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung durch Zeitablauf mit jedem Tag erledigt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18.07.2018 - 12 S 643/18 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Die zusätzliche Voraussetzung des Anordnungsgrundes würde ihre im System der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gesetzlich angelegte eigenständige Bedeutung verlieren, wenn immer dann, wenn der Anordnungsanspruch in qualifiziertem Maße bejaht würde, an das Vorliegen des Anordnungsgrundes keine besonderen Anforderungen mehr gestellt würden. Zwar ist das Vorliegen eines Anordnungsgrundes von Verfassungswegen gleichsam indiziert, wenn Grundrechtspositionen von Gewicht fortschreitend endgültig vereitelt werden. Eine solche Fallkonstellation liegt hier jedoch nicht vor. Ob die Zuweisung eines Betreuungsplatzes für die Antragstellerin in einer Weise dringlich ist, dass ihr ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist, ist vielmehr aufgrund einer Abwägung aller konkreten Umstände des Falles zu entscheiden, wobei der Betreuungsbedarf des Kindes mit Blick auf die Arbeitssituation der Eltern eine besondere Rolle spielt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18.07.2018 - 12 S 643/18 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Im Rahmen dieser Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die von Eltern oder Verwandten vorgenommene Betreuung im häuslichen Umfeld qualitativ nicht der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt werden kann. Denn mit dem Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII verfolgt der Gesetzgeber einen doppelten Zweck. Neben der besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiärer Pflege sollen Tageseinrichtungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII insbesondere die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. In einer Kindertageseinrichtung wird den Kindern eine Form von so-

zialer Interaktion angeboten, die jedenfalls regelmäßig nicht durch eine Betreuung im häuslichen Umfeld durch Eltern oder Verwandte gewährleistet werden kann. Auch die Förderung der Entwicklung eines Kindes durch speziell geschultes Personal und entsprechende Sachmittel verleiht der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung einen besonderen Stellenwert. Zudem ist die Sprachförderung Bestandteil des Erziehungsanspruchs und -konzepts einer Tageseinrichtung und - nicht nur, aber dann ganz besonders - bei Kindern mit Migrationshintergrund von großer Bedeutung (VG Stuttgart, Beschluss vom 14.09.2022 - 9 K 4400/22 -, juris Rn. 33). Daher kann auch die Betreuung in Kindertagespflege qualitativ nicht mit der Betreuung in einer Tageseinrichtung gleichgestellt werden. Dies hat der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres lediglich alternativ einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII), ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule jedoch ausschließlich einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung begründet hat (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Unter Berücksichtigung des beschriebenen Gesetzeszwecks ist es geboten, eine durchschnittliche Zumutbarkeitsdauer festzulegen. Hierbei geht der Einzelrichter im Anschluss an die Kammerrechtsprechung von einem Zeitraum von drei Monaten ab Entstehen der Anspruchsvoraussetzung aus, wenngleich nach den zu berücksichtigenden, konkreten Umständen des Einzelfalls auch eine Betreuung außerhalb der Tageseinrichtung über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus zumutbar sein oder bereits zeitlich früher ein Anordnungsgrund vorliegen kann. Insbesondere kann bereits vor Ablauf von drei Monaten das Bestehen eines Anordnungsgrundes anzunehmen sein, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bei dem Kind ein besonderer Förderungsbedarf besteht oder die anderweitige Betreuung nur durch Einschränkung/Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Elternteils gesichert werden kann. Demgegenüber dürfte eine anderweitige Betreuung auch über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus z. B. dann zumutbar sein, wenn dem Antragsteller ein konkreter und zumutbarer Betreuungsplatz in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt wird (VG Stuttgart, Beschluss vom 14.09.2022 - 9 K 4400/22 -, juris Rn. 33).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze und unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls hat der Antragsteller ein Dringlichkeitsinte-

resse auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII glaubhaft gemacht. Seit dem Entstehen der Anspruchsvoraussetzungen zum 07.07.2023 sind deutlich mehr als drei Monate vergangen. Dem Antragsteller ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung aufgrund der ihm in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Form von sozialer Interaktion und der dortigen Entwicklungs- und Sprachförderung eine fortgesetzte Betreuung durch seine Eltern bzw. deren Freunde und Verwandte nicht mehr zuzumuten. Besondere Umstände, die es rechtfertigten, dem Antragsteller einen längeren Verzicht auf die Realisierung seines Betreuungsanspruchs zuzumuten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Antragsgegner ihm keine konkrete Betreuung in absehbarer Zeit angeboten, sondern ihm lediglich mitgeteilt, weiterhin auf der Warteliste zu verbleiben.

3. Wie beantragt hat der Berichterstatter den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung lediglich für die Dauer von sechs Monaten verpflichtet, dem Antragsteller den begehrten Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch sachgerecht, um zu vermeiden, dass durch das einstweilige Rechtsschutzverfahren die in einem - derzeit nicht anhängigen - Klageverfahren zu entscheidende Hauptsache für die gesamte mehrjährige Besuchsdauer des Kindergartens vorweggenommen wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei gleichbleibenden Verhältnissen der Anspruch des Antragstellers nach § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt besteht.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Ent-

scheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

